

den Tag innerhalb der Abholfrist wirksam werden, an dem das Dokument abgeholt werden könnte.“

18) Der Empfänger wird diesen Umstand glaubhaft zu machen haben.

19) Bei unverschuldeter und unvorhersehbarer Versäumnis der ab dem Zeitpunkt der Zustellung laufenden Rechtmittelfrist besteht ebenso wie bei der herkömmlichen Form der Zustellung die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach § 71 AVG (B 2).

20) Erl 2010, 44: „Stellt ein Zustelldienst ein Dokument nicht gemäß § 35 Abs. 1 bis 8 ZustG selbst zu, sondern leitet es gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 9 an den ERV weiter, so soll die Zustellung nach den Bestimmungen der §§ 89 a ff GOG vorzunehmen sein. Der Zeitpunkt der Zustellung richtet sich daher nach § 89 d Abs. 2 GOG. Nicht anzuwenden sind demgegenüber insbesondere die Bestimmungen des GOG betreffend den Inhalt und die Verschlüsselung der Dokumente und die Identifikation des Empfängers (welche bereits bei seiner Anmeldung gemäß § 33 Abs. 1 ZustG bei einem Zustelldienst erfolgt ist).

Der vorgeschlagene § 35 Abs. 9 gilt für die Zustellung mit Zustellnachweis sowie – gemäß § 36 ZustG – für die Zustellung ohne Zustellnachweis.“

### **Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst**

**§ 36.\*) Für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst<sup>1)</sup> gilt § 35<sup>2)</sup> mit der Maßgabe, dass die gemäß Abs. 3 letzter Satz übermittelten Daten nicht als Zustellnachweis gelten.**

\*) IdF des Art 4 Z 47 BGBl I 2008/5 (Neufassung samt Überschrift; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008) und des Art 2 Z 14 BGBl I 2017/40 (Neufassung; in Kraft getreten am 13. 4. 2017).

1) Zu elektronischen Zustellungen durch die Behörde selbst vgl § 37 und § 37 a ZustG.

2) Vgl auch Form 7 der ZustFormV (E 2).

### **Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde**

**§ 37.\*) (1)<sup>1)</sup> Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens**

bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt.<sup>2)</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

(1 a) Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Kommunikationssystem der Behörde bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden.<sup>3)</sup>

(2) Bevor eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem erfolgt, hat die Behörde einen Auftrag gemäß § 34 Abs. 1 zu erteilen. Die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem ist unzulässig, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zustellung durch einen Zustelldienst vorliegen.<sup>4)</sup>

(3)<sup>5)</sup> Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments dem Anzeigemodul (§ 37b) anzubieten.<sup>6)</sup>

\*) IdF des Art 4 Z 48 BGBl I 2008/5 (Neufassung samt Überschrift; in Kraft getreten am 1. 1. 2009) und des Art 2 Z 15 und 16 BGBl I 2017/40 (Neufassung des Abs 1, Einfügung des Abs 1 a ; in Kraft getreten am 13. 4. 2017; Anfügung des Abs 3; gem § 40 Abs 9 Z 3 ZustG idF Art 2 Z 20 BGBl I 2017/40 tritt diese Änderung mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kdm der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls durch den BMF gem § 37b Abs 8 ZustG idF Art 2 Z 17 BGBl I 2017/40 folgenden Monats in Kraft; die genannte Kdm des BMF war bei Drucklegung noch nicht erfolgt).

1) Erl 2007, 24f: „Die Zustellung ohne Zustellnachweis soll – so wie dies vor der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 der Fall war (vgl. § 26 a ZustG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998) – auch an einer elektronischen Zustelladresse möglich sein (zB Zustellung an einer E-Mail-Adresse, Fax-Zustellung). Darüber hi-

naus soll sie aber auch über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen können. Gemeint ist damit eine Form der Zustellung, wie sie derzeit etwa im Rahmen des elektronischen Datenübertragungsverfahrens der Österreichischen Finanzverwaltung (FinanzOnline) vorgenommen wird; . . . Ein Nachteil dieser Form der Zustellung besteht allerdings darin, dass für jede Behörde, deren Dokumente elektronisch zugestellt werden sollen, eine gesonderte Anmeldung erforderlich ist, während bei der Zustellung durch einen Zustelldienst eine einzige Anmeldung ausreicht.“

Zu beachten ist, dass der 3. Abschnitt des ZustG auf die elektronische Zustellung im Abgabeverfahren nicht anzuwenden ist: § 98 BAO.

2) **Erl 2017, 7:** „Im Sinne einer Bereinigung und Harmonisierung des elektronischen Zustellwesens soll der Zustellzeitpunkt auch hinsichtlich der elektronischen Zustelladresse und des Kommunikationssystems der Behörde angeglichen und somit vereinfacht werden. Es soll nunmehr auf das Einlangen bzw. den Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung des Dokuments abgestellt werden.“

3) **Erl 2017, 7:** „Obwohl in der Praxis Kommunikationssysteme der Behörde zumeist die Empfänger über ein zur Abholung bereitliegendes Dokument elektronisch verständigen, soll nunmehr diese Verständigung ausdrücklich als Leistungsgegenstand solcher Systeme eingeführt werden, um eine vom Empfänger unbemerkte Zustellung zu vermeiden.“

4) **Erl 2007, 25:** „Die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde soll – soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht anderes bestimmen (§ 28 Abs. 1) – gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 nur dann zulässig sein, wenn nicht die Voraussetzungen für die Zustellung durch einen Zustelldienst vorliegen. Dadurch soll eine größere Akzeptanz der Zustellung durch Zustelldienste in der Bevölkerung erreicht werden.“

Bei bestehenden elektronischen Kommunikationssystemen von Behörden wird Abs. 2 technische Anpassungen erforderlich machen. Aus diesem Grund soll diese Bestimmung erst mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.“

5) Die Anfügung des Abs 3 an § 37 ZustG tritt gem § 40 Abs 9 Z 3 ZustG idF Art 2 Z 20 BGBl I 2017/40 mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kdm der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls durch den BMF gem § 37b Abs 8 ZustG idF Art 2 Z 17 BGBl I 2017/40 folgenden Monats in Kraft; bei Drucklegung war die genannte Kdm des BMF noch nicht erfolgt.

6) Vgl Anm 9 und 10 zu § 29 ZustG.

### **Unmittelbare elektronische Ausfolgung**

**§ 37 a.\*)** Versandbereite Dokumente können dem Empfänger unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden, wenn dieser bei der Antragstellung seine Identität<sup>1)</sup> und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat und die Ausfolgung in einem so engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung steht, dass sie von diesem Nachweis umfasst ist.<sup>2)</sup> Wenn mit Zustellnachweis zuzustellen ist, sind die Identität<sup>1)</sup> und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachzuweisen.

\*) Samt Überschrift eingefügt durch Art 4 Z 47 BGBl I 2008/5 (rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008).

1) Ein Nachweis der „eindeutigen Identität“ iS des § 2 Z 2 E-GovG ist nicht gefordert, sodass der Nachweis der „Identität“ iS des § 2 Z 1 E-GovG ausreicht.

2) **Erl 2007, 24:** „Der vorgeschlagene § 37 a soll an die Stelle der derzeit in § 4 Abs. 5 letzter Satz ZustG enthaltenen Regelung über die unmittelbare elektronische Ausfolgung (sog. ‚online-Dialogverkehr‘) treten. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen Antragstellung und Zustellung in derselben technischen Umgebung (zB einer Webanwendung) erfolgen und zueinander in engem zeitlichem Zusammenhang stehen: Voraussetzung der Zustellung ist, dass der Antragsteller (und Empfänger des zuzustellenden Dokuments) die technische Umgebung nach dem Einstieg in diese nicht verlässt, bevor die Zustellung erfolgt ist. Hier ist zB an Datenbank- und Registerabfragen gedacht, bei denen das zuzustellende Dokument automatisiert verfügbar gemacht werden kann.“

### **Anzeigemodul**

**§ 37 b.\*<sup>1)2)</sup>** (1) Das Anzeigemodul ermöglicht Empfängern online die Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten von zur Abholung für sie bereitgehaltenen Dokumenten sowie die Abholung dieser Dokumente.

(2) Der Betreiber des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Dienstleister gemäß § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,<sup>3)</sup> für elektronische Zustelldienste, elektronische Kommunikationssysteme der Behörden, den Elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 89 a GOG und Finanz-

**Online zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechtigten Personen.**

(3) **Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an das jeweilige Zustellsystem gemäß Abs. 2 elektronisch zu übermitteln.**

(4) **Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen stellt ein Anzeigemodul zur Verfügung. Dieses kann auf Internetportalen von Behörden unter der Maßgabe der Einhaltung der technischen Schnittstellen und Spezifikationen angebunden werden. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat diese Schnittstellen und Spezifikationen im Internet auf ihrer oder seiner Website bekannt zu geben. Das Unternehmensserviceportal und das Bürgerserviceportal gemäß § 3 des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 52/2009,<sup>2)</sup> haben das Anzeigemodul für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger einzubinden.**

(5) **Die Leistungen des Anzeigemoduls (Abs. 1) sind so zu erbringen, dass für Menschen mit Behinderung ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.**

(6) **Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten gemäß Abs. 1 zu erlassen.**

(7) **Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen. Abweichend davon kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung auch die Verrechnung von Pauschalbeträgen festsetzen. Der IT-Dienstleister des Bundes, die Bundesrechenzentrum GmbH, kann als Zahlstelle eingerichtet werden.**

(8) **Die Verfügbarkeit des Anzeigemoduls ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.**

\* ) § 37b samt Überschrift eingefügt durch Art 2 Z 17 BGBl I 2017/40 (in Kraft getreten am 13. 4. 2017).

1) Erl 2017, 7f: „Um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldiens-

te, behördliche Kommunikationssysteme) als auch auf Basis anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß GOG, FinanzOnline gemäß BAO) Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen, wird ein Anzeigemodul eingeführt. Das Anzeigemodul bildet ein Element innerhalb des in weiteren Entwicklungsschritten angedachten Gesamtsystems wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen beschrieben. Das Anzeigemodul erfüllt dabei die Funktion der gebündelten Anzeige (Sammler) der Metainformationen und ermöglicht die Abholung dieser Dokumente (Abs. 1). Zustellsysteme bringen dazu Metainformationen in das Anzeigemodul ein, die dann für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer angezeigt werden. Die Zustellstücke selbst verbleiben beim jeweiligen Zustellservice und es wird lediglich über das Anzeigemodul zugegriffen. Für den Vorgang der identifizierten und authentifizierten Abholung der Dokumente durch berechnigte Personen agiert der Betreiber des Anzeigemoduls als gesetzlicher Dienstleister (Abs. 2).

Sämtliche Daten über den Abholvorgang durch den Empfänger sind zu protokollieren und an das bereitstellende Zustellsystem zu übermitteln (Abs. 3).

Das Anzeigemodul ist von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung zu stellen und ist für die Zielgruppe der Unternehmerinnen und Unternehmer im Unternehmensserviceportal (USP) bzw. für die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger im Bürgerserviceportal (Help.gv.at) einzubinden. In der Folge kann das Anzeigemodul auch bei Internetportalen der Behörden über den Portalverbund angebunden werden. Die E-Government-Kooperation BLSG soll in die Erarbeitung der Spezifikationen eingebunden werden (Abs. 4).

Die Leistungen des Anzeigemoduls sollen im Sinne eines breiten Zugangs barrierefrei angeboten werden (Abs. 5).

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung für nähere Bestimmungen zu den beschreibenden Daten (Metadaten).

Für die Einlieferung der Metadaten wird von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen ein Kostensatz verlangt werden (Abs. 7).

Da die Einlieferung der Metadaten an das Anzeigemodul erst ab dessen technischer Verfügbarkeit sinnvoll ist, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen den Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungen des Anzeigemoduls für die betroffenen Zustellsysteme entsprechend zu publizieren (Abs. 8).“

2) Erl 2017, 1: „In einer Ausbaustufe – die erst eine Pilotierungsphase durchlaufen muss und daher noch nicht Gegenstand dieser Novelle ist – soll im Laufe des Jahres 2017 das System dahin erweitert werden, dass ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt wird, um alle potentiellen Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Versandsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem der Nutzer angemeldet war. Schließlich wird dies zu einer weiteren Harmonisierung der Zustellzeitpunkte führen.“

3) In der jeweils geltenden Fassung: § 38 Abs 2 ZustG.

## 4. Abschnitt\*)

### Schlußbestimmungen

#### Verweisungen

**§ 38.\*\*)** (1) Verweisungen in den Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen, die Angelegenheiten des Zustellwesens regeln, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.<sup>1)</sup>

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.<sup>2)</sup>

\*) IdF des Art 3 Z 8 BGBl I 2004/10 (Umbenennung des bisherigen Abschnittes III in Abschnitt IV; in Kraft getreten am 1. 3. 2004) und des Art 4 Z 49 BGBl I 2008/5 (Umbenennung des bisherigen Abschnittes IV in 4. Abschnitt; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008).

\*\*) IdF des Art 4 Z 12 BGBl I 1998/158 (Einfügung samt Überschrift; mangels besonderer Inkrafttretensbestimmungen gem Art 49 Abs 1 B-VG mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten: 1. 10. 1998) und des Art 3 Z 9 BGBl I 2004/10 (Umbenennung des bisherigen § 28 in § 38; in Kraft getreten am 1. 3. 2004).

1) Dies ist als Anordnung zu verstehen, die denselben Gegenstand regelnden Bestimmungen des ZustG anzuwenden.

2) Es wird das System der dynamischen Verweisung auf andere Bundesgesetze festgelegt. Dies ist, da es um dieselbe Rechtsautorität (Bundesgesetzgeber) geht, verfassungsrechtlich zulässig.

Siehe auch Pkt 62 der Legistischen Richtlinien 1990.

### **Vollziehung**

**§ 39.\*)** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 30 bis 32 der Bundeskanzler, hinsichtlich § 37 b Abs. 1 bis 5, 7 und 8 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung betraut.<sup>1)</sup>

\*) IdF des Art 3 Z 9 und 11 BGBl I 2004/10 (Umbenennung des bisherigen § 29 in § 39; Neufassung ohne Änderung der Überschrift; in Kraft getreten am 1. 3. 2004), des Art 4 Z 50 BGBl I 2008/5 (Änderung des Verweises; rückwirkend in Kraft getreten am 1. 1. 2008) und des Art 2 Z 18 BGBl I 2017/40 (Einfügung der Wortfolge „hinsichtlich § 37 b Abs. 1 bis 5, 7 und 8 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen,“; in Kraft getreten am 13. 4. 2017).

1) Siehe Anm 1 zu Art IV EGVG (A 2).

### **Inkrafttreten**

**§ 40.\*)** (1) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2 a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8 a, die §§ 8 a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1 a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2 a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17 a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, treten mit 1. Jänner 2002, jedoch nicht vor dem der Kundmachung des genannten Gesetzes folgenden Tag, in Kraft.

(4) Der Titel, §§ 1 bis 7 und 9 samt Überschriften, die Überschrift des Abschnitts II und die §§ 26 und 27 samt Überschriften, Abschnitt III, die Bezeichnungen des nunmehrigen Abschnitt IV und der nunmehrigen §§ 38, 39 und 40 sowie § 40 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I



Nr. 10/2004 treten mit 1. März 2004 in Kraft. Zugleich treten § 8 a, § 13 Abs. 5 und 6, § 17 a und § 26 a, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(5)<sup>1)</sup> Die Bezeichnung des 1. Abschnitts, § 2 Z 2, Z 4, 5, 6 und 8 (Z 3 bis 6 neu) und Z 7 bis 9, die §§ 3 bis 5 samt Überschriften, § 7, § 9 Abs. 1 bis 3 und 6, § 10 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, die Bezeichnung und die Überschrift des 2. Abschnitts, § 13, § 14, § 16 Abs. 1, 3 und 4, § 17, § 18, § 19, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 samt Überschrift, § 22 Abs. 2 bis 4, § 23 Abs. 1, 2 und 4, § 24 samt Überschrift, § 24 a samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 samt Überschrift, der 3. Abschnitt, die Bezeichnung des 4. Abschnitts, § 39, § 40 Abs. 5 und § 41 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Z 3 und 7, die Überschriften nach § 8 (zum früheren § 8 a) und nach § 17 (zum früheren § 17 a) außer Kraft.<sup>2)</sup> § 37 samt Überschrift in der Fassung des Art. 4 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Zustelldienstverordnung – ZustDV, BGBl. II Nr. 233/2005, gilt in ihrer am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter.<sup>3)</sup>

(6)<sup>4)</sup> Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten.<sup>5)</sup> Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den reservierten Postdienst (§ 9 Abs. 1 des Postgesetzes 1997) vorgesehenen Standardtarifs für Briefsendungen; erfolgt die Versendung einer Verständigung an die Abgabestelle, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um den Betrag dieses Tarifs.

(6)<sup>4)</sup> *Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten.<sup>5)</sup> Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den reservierten Postdienst (§ 9 Abs. 1 des Postgesetzes 1997) vorgesehenen Standard-*

*tarifs für Briefsendungen. Zusätzlich können die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiterverrechnet werden.<sup>6)</sup>*

(7) § 22 Abs. 3, § 27 Z 3, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Z 10 und 11, § 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 9 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(8) § 2 Z 1, 6 und 7, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Z 1, § 19 samt Überschrift, § 22 Abs. 2 und 4, § 25 Abs. 1, § 27 Z 2, § 29 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 und § 35 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes<sup>7)</sup> in Kraft.

(9) In der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40/2017, treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 2 mit 1. März 2014,

2. § 2 Z 7 bis 9, die Überschrift zu § 10, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Z 4, Abs. 2, 3 erster Satz, 6 bis 8, § 36, § 37 Abs. 1 und 1a, § 37b samt Überschrift sowie § 39 mit Ablauf des Tages der Kundmachung<sup>8)</sup> und

3. § 29 Abs. 1 Z 11 und 12, § 37 Abs. 3 sowie § 40 Abs. 6 zweiter Satz mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b Abs. 8 folgenden Monats.

\*) IdF des Art 4 Z 12 BGBl I 1998/158 (Einfügung samt Überschrift; Entstehungszeitpunkt: 30. 9. 1998), des Art 1 Z 5 BGBl I 2001/137 (Umbenennung des bisherigen § 30 in Abs 1, Anfügung des Abs 2; Entstehungszeitpunkt: 27. 11. 2001), des Art 3 Z 3 BGBl I 2002/65 (Anfügung des Abs 3; Entstehungszeitpunkt: 19. 4. 2002), des Art 3 Z 9 und 12 BGBl I 2004/10 (Umbenennung des bisherigen § 30 in § 40; Anfügung der Abs 4 bis 6; Entstehungszeitpunkt des Abs 4: 27. 2. 2004; Inkrafttreten des Abs 5 am 1. 3. 2004; Inkrafttreten des Abs 6: mangels abweichender Anordnung nach Art 49 Abs 1 B-VG am 28. 2. 2004), des Art 4 Z 51 BGBl I 2008/5 (Neufassung der Abs 5 und 6; Entstehungszeitpunkt: 4. 1. 2008), des Art 9 Z 8 BGBl I 2010/111 (Anfügung des Abs 7; Entstehungszeitpunkt: 30. 12. 2010), des Art 10 Z 13 BGBl I 2013/33 (Anfügung des Abs 8; Entstehungszeitpunkt: 13. 2. 2013) und des Art 2 Z 19 und 20 BGBl I 2017/40 (Ersetzung des Strichpunktes im letzten Satz des Abs 6 sowie des letzten Halbsatzes des Abs 6 durch den letzten Satz in Abs 6; gem Abs 9